Zeitschrift: Saiten: Ostschweizer Kulturmagazin

Herausgeber: Verein Saiten

Band: 32 (2025)

Heft: 355

Rubrik: Abgesang

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REGLEMENTE

m Karfreitag weisselte Frau L. die Küche. Das ärgerte Frau E. jeweils sehr, denn Karfreitag ist doch der heiligste Tag im Jahr. Frau E. war protestantisch oder reformiert, und Nachbarin L. gehörte zur katholischen Minderheit in der Gemeinde. Dass für Katholik:innen statt dem Karfreitag, der Kreuzigung des Herrn, der Ostersonntag umso stärker im Zentrum stand, die frühlingshafte Auferstehung, erfuhr ich erst als Erwachsener. Ich wäre sonst lieber Katholik ge-

wesen. An Karfreitag mussten wir in Sonntagskleidern traurig sein, laute Töne und Streit vermeiden, regnerisches Wetter passte gut dazu. Radio Beromünster sendete schwere Musik. Ob Jassen verboten war,

weiss ich nicht mehr, Tanz- und Kinoverbot galten sowieso, was bei uns auf dem Land aber keine Bedeutung hatte. Einzig Frau L. weisselte fröhlich die Küche.

Mit solchen Regeln sind wir aufgewachsen. Sie fahren mir jedes Jahr wieder ein. Dabei haben sie sich schon während der Jugend relativiert, als das Fernsehen anfing, um Ostern herum alte Western zu zeigen. Richtige Massaker sah ich mit meinem Bruder an den Osterfeiertagen, und wir genossen den Verfall der Sitten.

Neulich las ich, dass der Karfreitag erst 1860 als amtlicher Feiertag eingeführt wurde. Zwischen Sonderbundskrieg und Kulturkampf sozusagen. Als politische Demonstration gegen die römische Kirche, der man andere Feiertage nahm. Das hat uns nie jemand gesagt. Überhaupt wurden die meisten Regeln meiner Kindheit kaum begründet, sie waren einfach da, und ich entging der Hölle nur, wenn ich selber zwischen richtig und falsch unterscheiden konnte. Vielleicht habe ich deshalb angefangen, Reglemente zu lieben. Wie einfach diese sind! Wie einleuchtend und klar. Wie befreiend, weil alles erlaubt ist, was sie nicht verbieten.

Jur Beachtung!

- 1. Es ift möglichste Sorgfalt, Ordnung und Reinlichkeit zu beachten. Demnach ift verboten:
 - a. Die Abteile des Piffoirs zu 3 weien zu benuten, hineinzudrängen, zu stoßen 2c.
 - b. außert die Rinne des Piffoirs zu schiffen, Obstund andere Abfälle, Papier 2c. herunzuwerfen, die Wände zu beschnutzen oder zu beschreiben.
- 2. Die Tiren find beim Betreten und Berlaffen bes Abortes zuzumachen.
- 3. Das Waffer ift möglichst sparsam zu gebrauchen.

Zuwiderhandlungen sind dem Lehrer oder Abwart zu Handen der Behörde zu melden und werden strenge geahnt.

Abort-Reglement, vermutlich Schule Willisau 1908.
(Bild: Archiv Stefan Keller)

Frau L. hat allerdings schwer gebüsst. Ihr Ehemann steckte sich im Stickereilokal eine Dynamitstange in den Mund und zündete sie. Nachbarin E. eilte herbei und sah die Leiche: Kopf und Hals waren weggesprengt, von Achsel zu Achsel eine gerade Linie. «Herr L. wird trotzdem im Friedhof begraben, nicht ausserhalb», entschied Frau E., die einigen Einfluss genoss. Tatsächlich wäre eine Beerdigung ausserhalb gar nicht erlaubt gewesen. Von Frau L. wird überliefert, dass sie wochenlang auf einer Bockleiter stand und mit dem Küchenschnitzer die Schädelsplitter ihres Mannes aus dem Täfer klaubte.

EN GUETE



HÜT GIZ AM CHNOCHE GRÖSTETI BODESEESPINNE UF KORALLE-BRÄT, DEZUE
UNGEBORENE BASILIKUM-DUNST USEM
GALGETOBEL UND E NIERESTEI-ESPUMA
VOM OSTSCHWIZER ALPECHÜNGEL, WAHLWIIS MITEME SUPPLEMENT VO BRENNESSELJAUCHE UND ZEDERE-ÖL US DE
SAUCIÈRE. ON THE SIDE FRISCHI
CHISELSTEI USEM RHII MITERE
LAUCHHAXE IM CHALBSETVI.













